

Versicherungsschutz (2): Baumaßnahme am Gerätehaus

Der Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen erstreckt sich unter anderem auf die in den Unternehmen der Hilfeleistung tätigen Personen. Dies sind in Nordrhein-Westfalen die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, die Beschäftigten und die Personen, die ohne beschäftigt zu sein, wie Beschäftigte durch das Hilfeleistungsunternehmen eingesetzt werden. Es werden zu den versicherten Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr auch solche Aufgaben gezählt, die dem Unternehmen Feuerwehr vom Träger des Unternehmens schriftlich übertragen werden und sich im Rahmen des Anstaltszwecks der Feuerwehr bewegen.

Werden an Feuerwehrgerätehäusern Baumaßnahmen notwendig, die durch Eigenleistung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr getätigt werden sollen, gibt es mehrere unfallversicherte Fallkonstellationen:

1. Grundsätzlich obliegt der jeweiligen Kommune als Trägerin der Feuerwehr der Erhalt, Um- und Ausbau von Feuerwehrgerätehäusern. Maßnahmen zum Bau bzw. Umbau der Feuerwehrhäuser sind demzufolge keine eigentlichen Feuerwehrtätigkeiten. Gliedern sich die Feuerwehrangehörigen außerhalb der Ausübung ihres Feuerwehrdienstes bei der Kommune wie ein Arbeitnehmer ein und arbeiten sie auf Weisung der Kommune, so sind sie über die Kommune bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen versichert (Wie-Beschäftigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII). Dabei sind sowohl die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die Ehrenabteilung sowie feuerwehrfremde Dritte (zum Beispiel Verwandte und Freunde der Feuerwehrangehörigen) versichert, wenn sie sich wie oben beschrieben in den städtischen Betrieb eingliedern.
2. Werden die Baumaßnahmen von Seiten der Kommune auf die eigene Feuerwehr übertragen und üben die Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr, die Beschäftigten sowie oben genannte Dritte die Baumaßnahmen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung bei der Feuerwehr auf Weisung ihres Vorgesetzten aus, so sind sie ebenfalls bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen versichert.
3. Wird diese kommunale Aufgabe einem Feuerwehrverein übertragen, so wird die Tätigkeit im Rahmen des Versicherungsschutzes bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 SGB VII über die Feuerwehr gewährleistet.